

Politische Gemeinde Herdern

Tiefbau und Werke

Liebenfelsenstrasse 3

8506 Lanzenneunforn

Tel. 058 346 16 60

info@herdern.ch

www.herdern.ch



Anmeldung für Grabenaufbrüche von Bauarbeiten in der Gemeindestrasse

Grundsätzlich sind Grabarbeiten im öffentlichen Grund bewilligungspflichtig. Dazu ist ein **Grabenaufbruchgesuch mit Beilage eines Situationsplans bis spätestens 10 Arbeitstage vor Baubeginn** bei der Gemeinde Herdern einzureichen. Mit den Grabarbeiten darf erst nach Vorliegen der Bewilligung begonnen werden. Der Standard für die Belagsinstandstellungsarbeiten wird durch die Gemeinde festgelegt.

Die Gemeinde gibt die Belagsinstandstellung in Auftrag. Provisorische Grabenflicke werden durch die Unternehmer der Bauherrschaft, in Absprache mit der Gemeinde, in Beton erstellt. Sämtliche Kosten für die Belagsinstandstellung sowie provisorische Grabenflicke gehen zu Lasten der Bauherrschaft. **Freigelegte Werkleitungen (bestehende und neu verlegte Werkleitungen) sind vor dem Zudecken zur Kontrolle und zum Einmessen an Geotopo AG (Tel. 052 724 03 50) zu melden.**

Genauere Bezeichnung der Baustelle (Strasse, Abschnitt):

Art und Zweck der vorgesehenen Arbeiten:

Ca. Fläche Belagsaufbruch:

Abbruch Randabschlüsse:

Absperrung der Strasse für:

Fahrverkehr notwendig nicht notwendig

Fussgänger notwendig nicht notwendig

Vollsperrung ja Vollsperrung nein

Bauherr, Werkverwaltung:

Bauleitung:

Bauunternehmung:

Baubeginn:

(genaue Zeitangabe)

Voraussichtliche Beendigung:

Rechnungsstellung an:

Politische Gemeinde Herdern

Tiefbau und Werke

Liebenfelsenstrasse 3
8506 Lanzenneunforn
Tel. 058 346 16 60
info@herdern.ch
www.herdern.ch



Vor Baubeginn ist der Leiter Werke/ Projektleiter zu orientieren. Die nachstehenden Vorschriften für die Benützung von Gemeindestrassen sind bekannt und werden sorgfältig eingehalten. Es fallen Bewilligungsgebühren von 150.- CHF an.

Datum, Ort

Die Bauherrschaft / Der Gesuchsteller:

Bitte leerlassen. Wird von der Gemeindebehörde ausgefüllt.

<input type="checkbox"/> Bewilligt	<input type="checkbox"/> Bewilligt mit Massnahmen	<input type="checkbox"/> Abgewiesen
Datum		Unterschrift
_____		_____
Bemerkungen / Massnahmen:		

Politische Gemeinde Herdern

Tiefbau und Werke

Liebenfelsenstrasse 3

8506 Lanzenneunforn

Tel. 058 346 16 60

info@herdern.ch

www.herdern.ch



Allgemeine Vorschriften für die Benutzung von Gemeindestrassen in Herdern

Die von der Sperrung betroffenen Anwohner sind vor der geplanten Installation und Sperrung schriftlich über die Situation zu informieren. Die Anwohnerinformation ist der Gemeindekanzlei zur Kenntnisnahme ebenfalls zuzustellen.

1. Die Inanspruchnahme von Gemeindestrassengebiet für Leitungsanlagen, Baugrundsicherungen, Installationen, Baugerüste und Abschränkungen darf nur auf Grund einer von der Gemeinde erteilten Bewilligung erfolgen.
2. Das Gesuch um Erteilung einer solchen Bewilligung hat alle für die Gemeinde Herdern wichtigen Angaben über Zweck, örtliche Lage und Beschaffenheit der Anlage zu enthalten und soll von einem Situationsplan begleitet sein. Die Einforderung weiterer Unterlagen wird vorbehalten.
3. Die Bewilligung ist befristet, kann aber von der Gemeinde Herdern jederzeit entschädigungslos zurückgezogen oder neuen Bedingungen unterstellt werden, wenn:
 - a) die öffentlichen Interessen es erfordern;
 - b) die auferlegten Bedingungen nicht eingehalten werden;
 - c) die Anlage entbehrlich wird, sei es, dass der vorgesehene Zweck ohne Benutzung des Strassenraums erreicht werden kann oder Anschlussmöglichkeit an eine andere Leitung besteht;
 - d) sich aus Bestand oder Benutzung der Anlage schädliche Einwirkungen auf die Strasse selbst oder das Eigentum Dritter ergeben.

Für die Erteilung und Ausfertigung einer Bewilligung kann durch die Gemeinde eine Gebühr erhoben werden. Die Bewilligung wird hinfällig, wenn mit dem Bau der Anlage nicht innerhalb dem in der Anmeldung bewilligten Baubeginn (plus 2 Monaten) begonnen wird.

4. Für die Benützung von Gemeindestrassengebiet durch Installationen, Baugerüste und Abschränkungen kann dem Bewilligungsnehmer eine Flächenmiete verrechnet werden.
5. Der jeweilige Eigentümer der Anlage hat diese auf eigene Kosten immer in einwandfreiem Zustand zu erhalten. Er ist haftbar für alle Schäden, die sich aus deren Bau, Bestand, Benutzung oder Unterhalt ergeben. Dagegen lehnt die Gemeinde jede Haftung für Schäden ab, die durch den Strassenverkehr oder durch Strassenbau- und Unterhaltsarbeiten verursacht werden.
6. Sollten sich an der bewilligten Anlage jemals Mängel zeigen oder die Verhältnisse an der Gemeindestrasse sich ändern, so ist der Eigentümer verpflichtet, seine Einrichtungen der von der Gemeinde angegebenen Anweisung entsprechend zu ändern und die hieraus resultierenden Kosten zu übernehmen.
7. Auf öffentlichen Strassen und Wegen dürfen nur mit ausdrücklicher Bewilligung der zuständigen Behörde Änderungen in der Verkehrsordnung getroffen werden. Wo Anlagen Dritter berührt werden (Geleise, Gas-, Wasser- Kabelleitungen der Telecom und der Elektrizitätswerke etc.) sind die betroffenen Verwaltungen bzw. Eigentümer so frühzeitig zu avisieren, dass deren Weisungen ebenfalls befolgt werden können. Der Bewilligungsnehmer haftet ferner für den unveränderten Fortbestand der vorhandenen Vermessungszeichen (Marksteine, Polygone etc.). Lassen sich die Bauarbeiten ohne Entfernung solcher Zeichen nicht durchführen, so gehen die Kosten der Rekonstruktion zu Lasten des Bewilligungsnehmers. Vermessungsfixpunkte dürfen erst nach dem Eintreffen spezieller Weisungen des kantonalen Vermessungsamtes entfernt werden.

Politische Gemeinde Herdern

Tiefbau und Werke

Liebenfelsenstrasse 3

8506 Lanzenneunforn

Tel. 058 346 16 60

info@herdern.ch

www.herdern.ch



8. Sämtliche Arbeiten sind rasch, ohne Unterbruch und ohne Gefährdung des Strassenverkehrs auszuführen. Der Bauherr ist für die genaue Einhaltung aller Weisungen der Aufsichtsorgane verantwortlich, im Besonderen auch für die richtige Signalisation, Abschränkung von Baustellen und deren vorschriftsmässige Beleuchtung zur Nachtzeit (VSS-Norm 640'886).
- 8.1 Für die Grabenarbeiten bei Leitungsanlagen gilt die VSS-Norm 640'535 b. Die Gräben müssen fachgerecht gespriesst, in Schichten von max. 40cm aufgefüllt und maschinell verdichtet werden. Im Bereich der Foundationsschicht darf für die Auffüllung nur frostsicherer Kiessand verwendet werden. In der Nähe von anderen Leitungen und von Häusern ist beim Verdichten spezielle Vorsicht geboten. Das zur Wiederverwendung ungeeignete Material ist abzuführen.
- 8.2 Für Unterquerungen von Gemeindestrassen mittels Bohrverfahren gelten folgende Bestimmungen:
 - besonders zu beachten sind die bestehenden Leitungen (z.B. Entwässerungen)
 - für sämtliche Schäden am Strassenkörper oder bestehenden Leitungen ist der Bewilligungsnehmer haftbar.
- 9 Die Wiederinstandstellung von bituminösen Belägen bei Aufgrabungen und Belagsschäden erfolgt innerhalb des Gemeindegebietes grundsätzlich durch die Gemeinde. Die Kosten werden dem Verursacher in Rechnung gestellt. Der Graben muss durch den Unternehmer in Absprache mit der Gemeinde provisorisch mittels Beton bis OK bestehender Belag ergänzt werden. Für die Ausführung und die Wiederinstandstellungsarbeiten sind die jeweils gültigen Verrechnungsansätze des Tiefbauamtes Thurgau und deren besonderen Bestimmungen massgebend.
- 10 Für alle innert 5 Jahren entstehenden Schäden an der Strassenanlage, die durch unsachgemässe Auffüllung und Verdichtung zurückzuführen sind, hat der Bewilligungsnehmer aufzukommen.
- 11 Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf spätere Unterhalts- und sonstige Arbeiten an der bewilligten Anlage sinngemäss Anwendung.
- 12 Bei Änderungen im Leitungseigentum gehen vorstehende Verpflichtungen ohne weiteres auf den Erwerber über.
- 13 Freigelegte Werkleitungen (bestehende und neu verlegte Werkleitungen) sind vor dem Zudecken zur Kontrolle und zum Einmessen an Geotopo AG (Tel. 052 724 03 50) zu melden.**
- 14 Vorstehende Bedingungen werden vom Gesuchsteller mit der Annahme der Bewilligung in vollem Umfang anerkannt.

Datum, Ort

Die Bauherrschaft / Der Gesuchsteller: